

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75 J. bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M im Intell.-
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v
Behörden, als auch
v. Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Jopengasse 8,
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 J.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 18.

Danzig, den 5. März.

1898.

Am tlicher T heil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

Betrifft: Maul- und Klauenseuche.

1. Nach § 66 No. 4 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 1. Mai 1894 wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder Haft bestraft, wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zuwiderhandelt

Gemäß § 328 des Strafgesetzbuchs wird ferner Derjenige, welcher die Absperrungs- oder Aufsichtsmäßregeln, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Die Ortsvorstände und die Gensdarmen beauftrage ich, darauf zu achten, daß die durch meine Verfügung vom 21. Februar cr. in No. 15 des Kreisblatts wegen der Maul- und Klauenseuche angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln nicht übertreten werden, insbesondere das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen außerhalb der Feldmark nicht stattfindet, jede Uebertretung der Anordnungen aber sofort dem betreffenden Amtsvorsteher anzuzeigen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mit Rücksicht auf die große Gefahr der Weiterverbreitung dieser so schwere Schädigungen nach sich ziehenden Krankheit, für jeden Uebertretungsfall mindestens 15 M Strafe festzusetzen, im Wiederholungsfalle aber die Sache an die Königliche Staatsanwaltschaft abzugeben.

Danzig, den 1. März 1898.

Der Landrath.

2. **Die Herren Standesbeamten** des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf § 4 des zum Reich Impfgesetz vom 8. April 1874 von der königlichen Regierung hierselbst unterm 12. Mai 1875 erlassenen Regulativs (Amtsblatt pro 1875 Seite 120) **für jede Ortschaft ihres Standesamtsbezirks besonders** auf den von ihnen von mir zugeschickten Formularen ein Verzeichniß der in diesem Jahre zur Erstimpfung kommenden Kinder in der Art anzufertigen, daß **in die Spalten 1 bis 5 der Listen sämtliche Kinder eingetragen werden, welche nach Ausweis des Standesamts-Registers in der betreffenden Ortschaft im Jahre 1897 geboren und nicht schon in- zwischen verstorben sind.** — Dabei ist zu beachten, daß die Liste **auf jeder Seite 10 Eintragungen** — nicht mehr auch nicht weniger — erhalten soll.

Die angefertigte Liste oder eine amtliche Bescheinigung, daß im Jahre 1897 keine Geburten aus der Ortschaft angemeldet sind, ersuche ich, **bis zum 19. März den einzelnen Orts-Vorständen des Bezirks zu übersenden** und mache ich die Herren Standesbeamten für die rechtzeitige Absendung der Listen bezw. Befatbescheinigungen persönlich verantwortlich.

Sollte einem Orts-Vorstande bis zum Ablaufe der gestellten Frist die Liste oder die Bescheinigung nicht zugegangen sein, so ist mir davon sofort Anzeige zu machen, damit ich die Liste im Zwangswege beschaffen kann.

Die Orts-Vorstände beauftrage ich, sodann in die Spalten 1—6 der von den Standesbeamten erhaltenen Liste zunächst diejenigen Kinder einzutragen, welche nach Ausweis der Impfliste pro 1897 noch nicht geimpft worden sind, oder bei denen die geschehene Impfung erfolglos geblieben ist, bezw. die nach der erfolgten Impfung dem Impfarzt nicht zur Revision vorge stellt worden sind, damit die versäumte Impfung oder Revision jetzt nachgeholt wird, **es müssen sonach jedenfalls alle Kinder aus Spalte 26 der Impfliste pro 1897 in die neue Impfliste pro 1898 wieder aufgenommen werden.**

Ebenso sind diejenigen Kinder nachzutragen, **welche im vorigen Jahre oder in diesem Jahre am Orte zugezogen sind** und keinen Ausweis über ihre bereits anderwärts erfolgreich bewirkte Impfung haben und zwar ist **bei diesen zugezogenen Impfungen außer dem Geburtsdatum auch der Geburtsort des Kindes anzugeben.**

Dagegen sind diejenigen Kinder, welche nach Ausweis der den Ortsbehörden zugegangenen ärztlichen Listen und des erhaltenen Impfscheines schon in ihrem Geburtsjahre 1897 erfolgreich geimpft worden sind, in der neuen Impfliste zu streichen und dieser Grund der Streichung in Spalte 27 der Liste anzugeben. Ferner ist bei allen Kindern, welche nach ärztlichem Zeugnisse bereits die natürlichen Blattern überstanden haben, solches in Spalte 27 der Listen gleichfalls zu vermerken.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Impfliste sind die Orts-Vorsteher verantwortlich und werde ich jede Nachlässigkeit in dieser Beziehung durch kostenpflichtige Rücksendung der Liste und Festsetzung von Ordnungsstrafen rügen.

Die Ortsvorsteher haben von den ihrerseits vervollständigten und berichtigten Impfliste sofort ein genau übereinstimmendes Duplikat auf den von hier erhaltenen Formularen anzufertigen und sodann **beide Exemplare der Impf-**
liste pro 1898 mit der amtlichen Bescheinigung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit versehen oder eine Vakatanzeige mit der bezüglichen Bescheinigung des Standesbeamten, **sowie das vom Impfarzt geführte Exemplar der Impfliste der Ortschaft pro 1897** und die Liste der schon im Geburtsjahr 1897 geimpfter Kinder mir bis zum 26. März cr. zur Vermeidung kostenvspflichtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 1. März 1898.

Der Landrath

3. Nach der von der Königlichen Regierung hieselbst zur Ausführung der §§ 7 und 13 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 unterm 12. Mai 1875 erlassenen Instruktion für die Schul-Vorsteher (Amtsblatt pro 1875 S. 124) haben die Vorsteher aller öffentlichen und Privatschulen alljährlich eine Liste derjenigen Zöglinge der Anstalt aufzustellen, welche in dem betreffenden Kalenderjahr das 12. Lebensjahr zurücklegen und dieses Verzeichniß der zuständigen Behörde einzureichen. Schul-Vorsteher, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, werden gemäß § 15 des Impfgesetzes mit Geldstrafen bis 100 *M* bestraft.

Den Herren Lokalschulinspektoren habe ich demnach die vorgeschriebenen Formulare zu den Wiederimpflisten pro 1898 für alle zu ihrem Inspektionsbezirken gehörigen öffentlichen und Privatschulen im hiesigen Kreise übersendet und ersuche dieselben hierdurch in diese Listen alle diejenigen Zöglinge jeder Schule einzutragen, welche in diesem Jahre zur Wiederimpfung gestellt werden sollen, welche im Jahre 1886 geboren sind, sowie auch diejenigen Kinder, welche zwar früher geboren, aber noch nicht wiedergeimpft sind.

Hinsichtlich jedes in die Listen einzutragenden Kindes müssen die Spalten 1 bis 6 des Formulars vollständig und genau ausgefüllt werden und sind auf jeder Seite der Liste nicht mehr und nicht weniger als 10 Kinder einzutragen.

Die Wiederimpfungsliste ist für jede Schule in 2 gleichlautenden Exemplaren anzufertigen.

Die beiden Exemplare der Wiederimpfungs-
listen pro 1898 sind sodann unter Beifügung

des vom Impfarzt geführten Exemplars der Wiederimpfungsliste pro 1897 mir bis zum 26. März c. einzureichen und werde ich die nicht rechtzeitig eingehenden Listen kostenpflichtig abholen lassen.

Die Herren Schulinspektoren mache ich ferner für die Richtigkeit und Vollständigkeit der neuen Wiederimpfungslisten verantwortlich.

Die Ortsvorsteher beauftrage ich, diese Verfügung dem Herrn Lokalschulinspektor der in der Ortschaft befindlichen Schulen zur Kenntnißnahme vorzulegen und denselben auch das von hier im November v. J. übersandte Exemplar der Wiederimpfungsliste pro 1897 der betreffenden Schule zu übergeben.

Danzig, den 2. März 1898.

Der Landrath.

4. Nach § 54 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 scheidet bei den Gemeindevertretungen alle 2 Jahre aus jeder Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten aus, und zwar werden die das erste und das zweite Mal Auscheidenden für jede Klasse durch das Loos bestimmt, während die dann noch übrig gebliebenen Gemeindeverordneten der ersten Wahl das dritte Mal ausscheiden. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindevertretung sollen gemäß § 58 der Landgemeinde-Ordnung alle 2 Jahre im März stattfinden. Eine Woche vor dem Wahltag werden die in der Wählerliste C verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorsteher mittelst ortsüblicher Bekanntmachung zu den Wahlen berufen, und muß diese Bekanntmachung den Raum, den Tag und die Stunde, in welcher die Stimmen bei dem nach Vorschrift des § 60 zu bildenden Wahlvorstande mündlich zu Protokoll abzugeben sind, genau bezeichnen.

Die Wahlen sind unter genauer Beobachtung der §§ 50 bis 53 und 57 bis 63 der Landgemeinde-Ordnung vorzunehmen. Die Wahlen der dritten Klasse erfolgen zuerst, dann die Wahlen der zweiten Klasse und zuletzt diejenigen der ersten Klasse. Die Wahlen sind aus der Zahl der Stimmberechtigten vorzunehmen, jedoch sind die Wähler dabei an die Angehörigen ihrer Klasse nicht gebunden, auch sind die Auscheidenden wieder wählbar.

Die Gemeindevorsteher der Ortschaften, in denen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, beauftrage ich, jetzt sofort die Ergänzungswahlen für die in diesem Jahre ausscheidenden Gemeindeverordneten herbeizuführen.

Bis Ende dieses Monats ist mir sodann anzuzeigen, daß die Wahlen stattgefunden haben und welche Personen von jeder Klasse gewählt worden sind, ferner wie viele mit Grundbesitz in der Ortschaft angelegene Gemeindeglieder darnach der Gemeindevertretung künftig angehören.

Danzig, den 2. März 1898.

Der Landrath.

5. Die Influenza unter den Pferden des Gutsbesizers Görz in Krohnenhof ist erloschen.

Danzig, den 2. März 1898.

Der Landrath.

6. Die königliche Beschälstation **Braust** wird für die diesjährige Deckperiode mit folgenden Beschälern besetzt:

1. **Ralph**, Ostpreuße, schweres Reitpferd,
2. **Trajan**, Hannoveraner, Wagenschlag.

Außer 12 \mathcal{M} Deckgeld sind noch 1 \mathcal{M} Schreibgebühren und 50 \mathcal{J} Trinkgeld zu entrichten. Es dürfen nur gesunde Stuten zugeführt werden.

Danzig, den 28. Februar 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. In dem am 10. d. Mts., früh 10 Uhr, im **Fillbrandt'schen** Gasthose zu Stangenwalde anstehenden Termine kommen aus dem Schutzbezirk Stangenwalde Distrikt 35 a: 70,00 Hdt. Kiefern- und Fichtenstangen IV./VI. Cl.; aus dem Schutzbezirk Obersommerkau Distrikt 110 c: etwa 250 Stück Kiefern Bauholz mit 120 fm, 200 rm Kiefern Kloben und Knüppel zum Ausgebot.

Stangenwalde, den 2. März 1898.

Der Forstmeister.

8.

Bekanntmachung.

In Praust ist eine Landesstempelvertheilerstelle errichtet und deren Verwaltung dem Gemeindesteuer-Erheber Dauß ebenda widerruflich übertragen worden.

Danzig, den 23. Februar 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

9. Gemäß § 82 der Anweisung I vom 21. Februar 1896 werden die Gemeindevorstände aufgefordert, die summarischen Mutterrollen dem Katasteramte zur Fortschreibung der im Laufe des vergangenen Rechnungsjahres vorgenommenen Veränderungen sofort einzureichen.

Danzig, den 2. März 1898.

Königliches Katasteramt II.

Nichtamtlicher Theil.

Auction zu Guteherberge No. 12.

10. **Dienstag, den 22. März 1898, Vormittags 10 Uhr**, werde ich im Auftrage des Hofbesizers Herrn **J. Müntz** wegen gänzlicher Aufgabe der Wirthschaft an den Meistbietenden verkaufen:

9 starke Arbeitspferde, 1 Fohlen, 6 Milchkühe, 1 Störke, 3 Hocklinge, 1 Bienenkasten und 5 Kumpfe, 1 Jagdwagen, 2 Kastenwagen, davon 1 auf Federn, 3 Arbeitswagen und Zubehör, 1 Spazier- und 3 Arbeitsschlitten, 1 Paar Spazier- und 3 Paar Arbeitsgeschirre, komplett, 1 Dresch-, 1 Häckselmaschine mit Kofwerk, 1 Getreidereinigungsmaschine, 5 Pflüge, darunter 1 Normalpflug 1 Landhaken, 3 Eggen, 1 Krümmer, 1 Pferderechen, 1 Kartoffelreiniger, 1 Erdwalze, 1 Schleife, 2 große Pläne, 1 Partie Säcke, 2 Paar Ernteleitern und Zubehör, 1 Mangel, $\frac{1}{2}$ Scheffelmaaß, 2 Kleiderspinde, 1 Flügel und diverse andere Möbel, sowie Haus-, Küchen- und Stallgeräthe etc.

Ferner: Mehrere 100 Centner Kuh- und Pferdeheu, 1 Quantum Roggen-, Gersten- und Weizenstroh, 1 Haufen Brennholz, ca. 50 Str. Rüben und Brucken.

Fremdes **Vieh** darf zum Mitverkauf eingebracht werden. Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

F. Lau, Auktionator,
Danzig, Frauengasse 18.

11.

Wagen

werden lackirt und neu ausgeschlagen bei billigsten Preisen und bester Ausführung

E. Seeger, Danzig, Langgarten 8.

Auction zu Müggenhahl.

12. **Mittwoch, den 9. März 1898, Vormittags 10 Uhr**, werde ich bei dem Pächter Herrn **G. Claassen** wegen Wirthschaftsveränderung an den Meistbietenden verkaufen:

10 Pferde, 2 Jährlinge, 14 Kühe, theils frischemilchend, theils tragend, 2 Bullen, 5 Hocklinge, 1 tragende Sau, 5 Hosschweine, 1 Jagdwagen, 1 Säemaschine, 1 Dreschmaschine mit Kofwerk, Strohschüttler und Schrotmühle, ca. 100 Centner blaue Speisekartoffeln.

Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

F. K l a u, Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

Auction an der Weichsel (Althof).

13. **Donnerstag, den 24. März 1898, Vormittags 10 Uhr**, werde ich im Auftrage des Besitzers Herrn **A. Gross** wegen Aufgabe der Wirthschaft an den Meistbietenden verkaufen:

2 gute Pferde, 9 Kühe, theils frischemilchend, hochtragend und fett, 2 Schweine, 22 Hühner, 1 Jagdwagen, 2 Kastenwagen auf Federn, 2 Arbeitswagen mit Zubehör, 1 Familienchlitten, 1 Arbeitschlitten, 2 Paar Spazier- und 1 Paar Arbeitsgeschirre, komplett, 1 Reitzzeug, 3 Belzdecken, 2 Pflüge, 2 Eggen, 1 Häcksel-, 1 Reinigungsmaschine, 1 Fleischkloß, div. Milchgeräthe, Eimer, Siebe, sämtliche Haus-, Stall- und Ackergeräthe und 1 Partie große Getreidepläne.

Ferner: ca. 75 Ctr. Heu, 1 Quantum Hafer- und Gerstenstroh 2c.

Fremdes **Vieh** darf zum Mitverkauf eingebracht werden. Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

F. K l a u, Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

Direkten Verkauf von Fettvieh jeder Art besorgt am Central-Viehhof zu Berlin

an den am Mittwoch und Sonnabend stattfindenden Märkten

Landwirthschaftliches Bankinstitut Albert Weitz,

Bank- und Vieh-Commissionsgeschäft. Stadtcomtoir: Berlin W. 30, Nollendorfsplatz 7.

Referenzen gern zu Diensten. Fettviehberichte u. Geschäftsbedingungen auf Wunsch gratis u. franko.

Auction zu Massenhuben.

15. **Dienstag, den 15. März 1898, Vormittags 10 Uhr**, werde ich im Auftrage der Frau Wittve **Lemke** wegen Verkaufs des Grundstücks und gänzlicher Aufgabe der Wirthschaft an den Meistbietenden verkaufen: 1 braune Stute, 3 gute Milchkühe, 1 Stärke, 1 Schwein, 1 Bienenstock, 1 Kastenwagen und Zubehör, 1 Kasten Schlitten, 2 leb. Geschirre, 1 Handschlitten, 1 Baum-, 1 Dungkarre, 1 Schleife, 1 Mangel, 1 Hobelbank, 1 Schleifstein, 1 Drehbutterfahne, 1 Häckellade mit Sense, 1 Egge, 1 Brührtrog, 1 Brettschneidebeisen, 1 Partie Rückdielen und Pfähle, Bohlen und Brückenträger, div. Irdenzeug, Eimer, Bütten, Mulden, Tonnen, 1/2 Scheffelmaak, Beile, Aerte, Sägen, 1 Fischnetz, Säcke, Gesindebetten, div. Rükengeräthe, 2 Kleiderschränke, 1 Eschrank, 1 Bettgestell, einige Tische, Bänke, 1 eich. und 1 eich. Kiste, 1 Pelz, sämmtliche Haus-, Wirthschafts- und Ackergeräthe. Ferner: 1 Quantum gutes Rubheu und mehrere Centner Rosenkartoffeln.

Fremdes **Vieh** darf zum Mitverkauf eingebracht werden. Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

F. Alan, Auctionator, Danzig, Frauengasse 18.

Carl Tiede,

16. **Danzig,**
Höpfengasse No. 91,

empfehl't billigt
unter Garantie:

Ohlendorff's Fleischfuttermehl
mit 90-92% Protein und Fett,
Kraftfuttermittel aller Art,
Phosphorjahren Futterkalk,
Düngemittel jeder Art,
Schmieröle, Schmierfette, Carbolincum.

17.

umzutauschen erbeten, welche am 26. Februar cr. in Braust im **Stechern'schen Gathhau** Montä-Gr. Saalan, Straschin. vertauscht ist.

Belzmütze

Brestorf

liefert in ganzen auch in halben Waggonladungen zu ermäßigten Preisen
Dom. Kriffau p. Rheinfeld W/Pr.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckeret in Danzig, Höpfengasse 8.

Der Postauflage vorliegender Nummer ist ein Prospekt beigelegt, welcher mehrere Gutachten und Anerkennungs-schreiben aus der Praxis über **Brüder Müllers Malskeim-Melasse-Futtermittel** enthält. Wir empfehlen dieses vorzügliche, in mehreren Staaten patentamtlich geschützte Futtermittel allen Landwirthten angelegentlichst und verfehlen nicht, auf den betreffenden Prospekt an dieser Stelle noch besonders hinzuweisen.